

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1983

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Oktober 1983

Nr. 7

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik

Vom 3. Juni 1983

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung vom 9.6.1982 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 3.6.1983 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 4. März 1983, Az.: III-814.127/2, erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfungen in den Studiengängen Wirtschafts- und Technomathematik bilden einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Der Kandidat soll auch nachweisen, daß er Problemstellungen aus den Wirtschaftswissenschaften bzw. aus der Technik durch Anwendung adäquater mathematischer Methoden bearbeiten kann.

§ 2 Diplomgrad

Hat der Kandidat die Wirtschaftswissenschaften als 1. Nebenfach gewählt, wird aufgrund der bestandenen Diplomprüfung der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Math. oec.“) verliehen; wenn der Kandidat das 1. Nebenfach im Bereich der Ingenieurwissenschaften, der Physik oder der Mechanik gewählt hat, wird aufgrund der bestandenen Diplomprüfung der akademische Grad „Diplom-Technomathematiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Math. techn.“) verliehen.

§ 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit abschließender Diplomvorprüfung und das Hauptstudium mit abschließender Diplomhauptprüfung.

(3) Die Diplomprüfung wird in sechs Prüfungsabschnitten, entsprechend den sechs Prüfungsfächern (vgl. § 8 (2)), jeweils am Ende eines Semesters abgelegt. Sie ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Ist die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Nichtablegung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber ob der Student die Nichtablegung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Sofern die Diplomarbeit im ersten oder zweiten Nebenfach angefertigt werden soll, ist die dafür erforderliche Genehmigung des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuholen.

(5) Die Meldung zur Diplomhauptprüfung soll im achten Semester erfolgen. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer immatrikuliert ist.

(6) Die Diplomhauptprüfungen im ersten und/oder zweiten Nebenfach können vor, nach oder auch während der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Die Diplomhauptprüfungen in Reiner und Angewandter Mathematik können erst nach der Anfertigung und Ablieferung der Diplomarbeit abgelegt werden; der Zeitraum zwischen diesen beiden Prüfungen darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Diplomhauptprüfung muß spätestens zwölf Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen werden. In Fällen, die der Kandidat nicht selbst zu vertreten hat, kann der Diplomprüfungsausschuß die Frist verlängern.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Vor- und Hauptprüfung wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuß gebildet. Er ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied müssen Professoren sein, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind; das vierte Mitglied muß dem wissenschaftlichen Dienst gemäß § 106 (2) UG angehören.

Aus dem Kreis der Studenten der Fakultät wird ein studentisches Mitglied von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat auf ein Jahr gewählt. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme.

(3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten. Ausnahmen nach § 50 (4) UG sind zugelassen. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

I. Diplomvorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von zwei Semestern ordnungsgemäß absolviert hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß einen Kandidaten in begründeten Fällen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplomvorprüfung zulassen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang des Kandidaten hervorgeht und der Auskunft gibt, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Bei der Anmeldung zu den Prüfungen im ersten und zweiten Prüfungsfach sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet, bei der Anmeldung zur Prüfung im sechsten Prüfungsfach der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu Programmieren I vorzulegen. Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung sind außerdem Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Proseminar und einer weiteren Übung zu einer Mathematik-Lehrveranstaltung des Grundstudiums vorzulegen.

(6) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor Beginn der Diplomvorprüfung an der Universität Karlsruhe eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen zur Diplomvorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Studienzeiten an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß. Dabei ist gegebenenfalls die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Studienzeiten in benachbarten Fachgebieten und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anrechnen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß) über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist mindestens ein Fachvertreter zu hören; die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen gemäß § 5 (3) und (5) nicht vollständig sind, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung in einem Mathematik-Studiengang an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Prüfungsanspruch verloren ist.

§ 8 Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Analysis;
2. Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie;
3. Numerische Mathematik;
4. Stochastik;
5. das erste Nebenfach;
6. Angewandte Informatik (als zweites Nebenfach).

Das erste Nebenfach kann gewählt werden aus den Bereichen

- Wirtschaftswissenschaften;
- Maschinenbau;
- Elektrotechnik;
- Bauingenieurwesen;
- Physik;
- Mechanik.

In besonders begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses das erste Nebenfach auch aus einem anderen Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften gewählt werden.

(3) Die Prüfungen im ersten und zweiten Prüfungsfach werden schriftlich durchgeführt. Eine schriftliche Prüfung im ersten Prüfungsfach besteht aus drei Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer, im zweiten Prüfungsfach aus zwei Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer. Die Prüfungen im dritten und vierten Prüfungsfach finden grundsätzlich schriftlich statt und bestehen aus je einer Klausur von zweistündiger Dauer. Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand kann die schriftliche Prüfung im dritten und vierten Prüfungsfach durch eine mündliche ersetzt werden; dies ist spätestens drei Monate vor dem betreffenden Prüfungstermin durch Aushang bekannt zu geben. Soweit die Fakultät für Mathematik im Rahmen des ersten Nebenfachs Mechanik betroffen ist, findet die Prüfung schriftlich als Klausur von vierstündiger Dauer statt.

(4) Die Prüfungen im fünften und sechsten Prüfungsfach richten sich nach den Prüfungsordnungen der jeweils betroffenen Fakultäten.

(5) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden. § 11 (1) bleibt davon unberührt.

(6) Schriftliche Prüfungen werden von zwei Prüfern bewertet.

§ 9 Mündliche Diplomvorprüfung

(1) Eine mündliche Prüfung im ersten, zweiten, dritten oder vierten Prüfungsfach wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Prüfungskandidaten von etwa 25 Minuten Dauer je Kandidat durchgeführt. Mündliche Prüfungen im 1. und 2. Nebenfach richten sich nach den Prüfungsordnungen der jeweils betroffenen Fakultäten.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind durch einen Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. In dieser Form sind die Noten zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote im Vordiplom erhalten das dritte und das vierte Prüfungsfach das Gewicht 1, die übrigen Prüfungsfächer das Gewicht 2.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Von der errechneten Durchschnittsnote kann das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung besonderer und durch die Notengebung im Prüfungsverfahren selbst nicht erfaßter Leistungen des Kandidaten in Ausnahmefällen bis zu 0,3 Punkten zugunsten des Kandidaten abweichen.

(4) Die Prüfung in einem Prüfungsfach gilt auch als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden; § 3 (3) Satz 3 bleibt davon unberührt.

(2) Für die mündliche Wiederholungsprüfung gilt § 9 entsprechend.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt. In diesem Fall kann die Endnote in der Regel nicht besser als „ausreichend“ (4,0) sein.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Rektor auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in maximal zwei Prüfungsfächern zulassen.

§ 12 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

II. Diplomhauptprüfung

§ 13 Zulassung zur Diplomhauptprüfung und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung in Wirtschafts- oder Technomathematik gelten §§ 5 und 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschafts- bzw. Technomathematik sowie Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt zwei Seminaren in den Prüfungsfächern (vgl. § 15 (2)), davon mindestens einem mathematischen Seminar, und im Falle des Studiengangs Technomathematik an einem weiterführenden Programmierpraktikum beizufügen.

(2) Zur Diplomhauptprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium absolviert und mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Karlsruhe studiert hat.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomhauptprüfung

(1) Für die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zur Diplomhauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

(2) Diplomvorprüfungen in Wirtschafts- bzw. Technomathematik, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden angerechnet.

(3) Diplomvorprüfungen in Mathematik, Wirtschafts- bzw. Technomathematik, die ein Kandidat an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Prüfungsausschuß die Anrechnung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Prüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als Diplomvorprüfung angerechnet werden.

§ 15 Umfang der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Prüfungen in den vier Prüfungsfächern.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Reine Mathematik;
2. Angewandte Mathematik;
3. das erste Nebenfach;
4. Angewandte Informatik (als zweites Nebenfach).

Für das erste Nebenfach, das auf dem in der Vorprüfung gewählten ersten Nebenfach aufbauen muß, ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuholen.

(3) Die Prüfungen in Reiner Mathematik und in Angewandter Mathematik finden mündlich statt. Die Prüfungen in den beiden Nebenfächern werden entsprechend den Prüfungsordnungen der jeweils betroffenen Fakultäten abgehalten.

§ 16 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, selbständig eine mathematische Aufgabenstellung aus dem ersten oder zweiten Nebenfach unter Einsatz entsprechender mathematischer Hilfsmittel nach grundsätzlich bekannten Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann erst nach erfolgter Zulassung zur Diplomhauptprüfung ausgegeben werden (vgl. auch § 3 (6)).

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Gehört dieser nicht der Fakultät für Mathematik an, so hat die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Mathematik und mit der Genehmigung des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller mitzuteilen.

(4) Auf besonderen Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (vgl. § 3 (5)).

(5) Der Kandidat hat einmal die Möglichkeit, aus triftigen Gründen ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitraum angepaßt sein. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit bis zur Dauer von zwölf Monaten verlängern.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer abzuliefern, der den Abgabezeitpunkt dem Prüfungsausschuß schriftlich mitteilt.

(2) Die Arbeit ist zu beurteilen von dem Betreuer als Referenten und einem Professor oder Privatdozenten als Korreferenten, von denen mindestens einer der Fakultät für Mathematik angehören muß (vgl. § 16 (2)). Einer der beiden Gutachter muß Professor sein. Weicht die zweite Beurteilung von der ersten ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachters, über die endgültige Bewertung.

§ 18 Mündliche Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Prüfungsfach etwa 45 Minuten. Im übrigen gelten § 9 (2) und (3) entsprechend.

§ 19 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jedoch darf die Zulassung zu den Zusatzfächern nicht nach Abschluß der in § 15 (2) genannten Prüfungen erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 20 Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung gilt § 10 entsprechend. Die Diplomhauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Die Diplomhauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die vier Prüfungsfächer je einfach, die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 21 Wiederholung der Diplomhauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen, sofern dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabefrist der ersten Diplomarbeit gestellt wird. Ist dies nicht der Fall oder wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Für die Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung gelten §§ 11 und 18, für die zweite Diplomarbeit §§ 16 und 17 entsprechend.

§ 22 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. § 12 gilt entsprechend.

§ 23 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Akteneinsicht, Gegenvorstellungen, Widerspruch

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Kandidat kann beim Prüfungsausschuß Gegenvorstellungen erheben gegen

die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Zulassung zu einer der genannten Prüfungen. Die Möglichkeit, Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 27 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juni 1983

Der Rektor:

gez. Draheim